

15-Jähriger hebt von seinem Sparbuch Geld ab

Eltern können die Summe nicht von der Sparkasse zurückfordern

Die Eltern eröffneten für ihren Jungen bei der Sparkasse ein Sparkonto auf dessen Namen. Dann bekam er das "Geschenksparbuch" geschenkt. Sparen schien dem Jungen aber wohl nicht sinnvoll: Schnurstracks marschierte er mit dem Sparbuch zur Sparkasse und ließ sich das Geld auszahlen. Als die Eltern Wind davon bekamen, überhäuferten sie den Sprössling, vor allem aber die Sparkasse mit Vorwürfen. An einen Minderjährigen dürfe sie kein Geld auszahlen, meinten die Eltern, der sei schließlich nur eingeschränkt geschäftsfähig und dürfe über sein Konto noch nicht frei verfügen. Sie forderten vom Kreditinstitut, das Sparkonto wieder "aufzufüllen".

Das Amtsgericht Viechtach winkte jedoch ab (1 C 300/01). Im Sparbuch stehe ausdrücklich der Vermerk, dass die Sparkasse an jeden Inhaber des Sparbuchs zahle - also an jeden, der es in der Sparkasse vorlege. Dazu sei sie berechtigt. Kreditinstitute müssten nicht in jedem Einzelfall die Person des "Überbringers" überprüfen, das würde die flüssige Abwicklung des Geldverkehrs erheblich erschweren.

Dass der Inhaber des Sparbuchs minderjährig war, ändere daran nichts. Abgesehen davon, dass man es ihm nicht ansehe: Für die Mitarbeiter der Sparkasse sei daraus nicht zwingend abzuleiten, dass der Junge nicht über das Sparbuch verfügen dürfe. Mit 15 Jahren sei er immerhin beschränkt geschäftsfähig und dürfe mit dem Einverständnis seiner Eltern über Konten verfügen. Also habe sich die Sparkasse nichts vorzuwerfen. Um unerwünschte Abhebungen zu vermeiden, hätten die Eltern das Sparbuch wegsperren oder einen entsprechenden Sperrvermerk ins Sparbuch aufnehmen lassen sollen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/15-jaehriger-hebt-von-seinem-sparbuch-geld-ab>